

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2011

Mittwoch, den 25.05.2011

Nummer 653

Inhalt

Seite

Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja

Einladung und Tagesordnung zur Stadtrats-
sitzung 1

Ausschusssitzungen im Juni 2

Ortschaftsratsitzungen im Juni 3

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse 3

Gestaltungssatzung Dörghenhausen 3

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenle-
gung 11

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfah-
ren 12

Allgemeinverfügung – Erweiterung des
Sperrbereiches 12

Informationen / Informacije

Sprechtage Schiedsstelle 16

Altersjubilare im Juni 16

Schüler der 7. Klassen und Eltern aufge-
passt! 18

9. Sitzung des Sorbenbeirates 18

Neue Kurse beim Sportclub Hoyerswerda
e.V. 19

Die Verbraucherzentrale informiert 19

Die 21. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 31.05.2011 um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,

statt.

Die Sitzung findet – öffentlich – statt.

Tagesordnung für die 21. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 31.05.2011

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschrift der 20. (ordentl.) Sitzung des
Stadtrates vom 19.04.2011
- 4 Abschluss des Konzessionsvertrages zur
Stromversorgung in den Ortsteilen Knappen-
rode, Bröthen, Dörghenhausen, Schwarzkollm
und Zeißig
BV0296-I-10
- 5 Abschluss des Konzessionsvertrages zur Gas-
versorgung in den Ortsteilen Bröthen,
Schwarzkollm und Zeißig
BV0297-I-10
- 6 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

<p>der Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH BV0408-I-11</p> <p>7 Haushaltskonsolidierung der Stadt Hoyerswerda hier: Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch Umstrukturierung des Zoos, des Eigenbetriebes Kultur und Bildung, der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH sowie des Kulturbereichs einschließlich Aufgabenübertragungen und Personalübergängen HSK-Nr. 031, 034, 035, 036, 037, 039, 039a-f, 066 BV0410-I-11</p> <p>8 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Hoyerswerda BV0213a-II-11</p> <p>9 Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) BV0214a-II-11</p> <p>10 Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall, Lohnfortzahlung und freiwillige Zuwendungen für die Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Stadt Hoyerswerda (Entschädigungssatzung Feuerwehr) BV0215a-II-11</p> <p>11 Flächennutzungsplan Stadt Hoyerswerda hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des BauGB und Veranlassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und</p>	<p>§ 4 Abs. 2 BauGB BV0382-III-11</p> <p>12 Flächennutzungsplan Stadt Hoyerswerda hier: Beschluss der 1. Änderung nach § 6 BauGB (Feststellungsbeschluss) BV0400-III-11</p> <p>13 Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 BauGB Hoyerswerda OT Dörghausen hier: Ergänzungssatzung Nr. V gemäß § 34 BauGB Hoyerswerda OT Dörghausen Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB BV0401-III-11</p> <p>14 Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“ – Stadt Hoyerswerda hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes (Änderungsbeschluss) nach § 13 BauGB BV0402-III-11</p> <p>15 Namensgebung der neuen Erschließungsstraße für das ehemalige SÜBA-Gelände zwischen Dresdener Straße, Geschwister-Scholl-Straße und Reichsbahnstraße BV0403a-III-11</p> <p>16 Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt Pestalozzistraße 1, 02977 Hoyerswerda Los 108 - Trockenbauarbeiten; Vergabe – Nr. 15/11 HB BV0409-III-11</p> <p>17 Anfragen und Mitteilungen</p>
---	--

Ausschusssitzungen im Monat Juni 2011

Verwaltungsausschuss	07.06.2011 17.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal S.-G.-Frentzel-Str. 1
Technischer Ausschuss	08.06.2011 17.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal S.-G.-Frentzel-Str. 1

Betriebsausschuss	20.06.2011 17.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal S.-G.-Frentzel-Str. 1
-------------------	---

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Amtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjenja

Ortschaftsratssitzungen im Monat Mai 2011

OR Bröthen/Michalken	06.06.2011 18.00 Uhr Bürgerhaus Schäferweg 3
OR Knappenrode	14.06.2011 18.30 Uhr Gemeindezentrum K.-Marx-Straße 1
OR Schwarzkollm	21.06.2011 19.00 Uhr Frentzelhaus Kubitzberg 1
OR Zeißig	23.06.2011

18.00 Uhr
Feuerwehrgebäude
Dorfaue 6a

OR Dörghausen 01.06.2011
19.00 Uhr
Gemeindesaal

29.06.2011
19.00 Uhr
Gemeindesaal

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 19. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 11.05.2011 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lesing-Gymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 105 – Fassaden vergeben an die Rost Bedachungen GmbH, Rochlitzer Straße 30, 99092 Erfurt-Marbach zu einer geprüften Angebotssumme von 149.078,94 €.

Beschluss-Nr. 0404-III-11/063/TA/19.

Der Technische Ausschuss beschloss

1. Die Stadt Hoyerswerda, handelnd als Gebietskörperschaft im Auftrag des Koordinierungskreises der ILE-Fördergebietskulisse Lausitzer Seenland schließt mit der Grontmij GmbH Zweigniederlassung Rietschen, Muskauer Str. 15, 02956 Rietschen den Vertrag zur Fortführung des ILE-Regionalmanagements. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.05.2011 bis 30.04.2012 geschlossen und ist mit 92.046,50€ Brutto zu vergüten. Die

Beauftragung erfolgt erst nach Gewährung der Fördermittel.

2. Die Gesamtfinanzierung (Auftragsvergabe gemäß Ziffer 1 sowie Verwaltungskosten in Höhe von 1.200€) erfolgt aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes in den Jahren 2011 und 2012 und wird gemäß umseitiger Tabelle; lfd. Nr. 4, sichergestellt.
3. Die Stadt stellt im Rahmen der ILE- Förderung, die beim Kreisentwicklungsamt des Landratsamtes Bautzen beantragt wurde, sowie unter Berücksichtigung der bereits vertraglich gesicherten Beteiligung der umseitig genannten Gemeinden einen Eigenanteil in Höhe von insgesamt 6.152,49€ (Ziffer 5, Spalte 3 der umseitigen Tabelle) zur Verfügung.

Beschluss-Nr. 0405a-III-11/064/TA/19.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lesing-Gymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 114 – Aufzüge vergeben an die KONE GmbH, Cottaer Straße 25, 01159 Dresden zu einer geprüften Angebotssumme von 83.402,34 €.

Beschluss-Nr. 0407-III-11/065/TA/19.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Gestaltungssatzung Dörghausen, alte Dorflage

Beschluss des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda zum Satzungsbeschluss einer städtebaulichen Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für

den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 19.04.2011 die Gestaltungssatzung Dörghausen, alte Dorflage, in der Fassung vom Dezember 2010 als Satzung gemäß § 4 Abs. 3 SächsGemO beschlossen.

Die Gestaltungssatzung Dörghausen, alte Dorflage,

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Stand Dezember 2010, tritt mit Beginn des 25.05.2011 in Kraft.

Jedermann kann die Gestaltungssatzung Dörghenhausen, alte Dorflage, Stand Dezember 2010, in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften / Fachbereich Stadtplanung, während der Sprechzeiten (Montag 8.30 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr und Freitag 8.30 – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass im Internet unter www.hoyerswerda.de →Einwohner →Bürgerservice →Rechtliches →Bauverwaltung die Gestaltungssatzung Dörghenhausen, alte Dorflage, eingesehen werden kann.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 05.05.2011

Skora
Oberbürgermeister

Gestaltungssatzung Dörghenhausen, Alte Dorflage gemäß § 89 Sächsische Bauordnung Neufassung Stand Dezember 2010

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 55) i. V. m. § 89 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. Nr. 8, S. 200), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 19. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Dachgestaltung
- § 5 Fassade
- § 6 Fenster und Türen
- § 7 Nebengebäude und Nebenanlagen
- § 8 Einfriedungen, Eingangsbereiche und Vorgärten
- § 9 Warn- und Antennenanlagen, Anlagen zur alternativen Energiegewinnung
- § 10 Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Abweichungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Übersichtskarte gekennzeichneten Bereiche des Ortsteils Dörghausen. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung (Anlage).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Hinblick auf die Erhaltung und den Schutz des Ortsbildes enthält die Satzung Vorschriften über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, insbesondere

- die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen wie Dächer, Fassaden, Fenster, Türen usw.
- die Gestaltung von Einfriedungen und Vorgärten, Schaufenstern, Warn- und Antennenanlagen sowie Anlagen zur alternativen Energiegewinnung
- die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bauliche Anlagen und Einrichtungen (sowie Werbeanlagen und Warenautomaten) müssen sich in Bezug auf Form, Farbgebung und Werkstoff der Eigenart des Ortsbildes – insbesondere der vorhandenen Bebauung – anpassen und sich harmonisch einfügen.
- (2) Bei Rekonstruktionsmaßnahmen an bereits stark veränderten und mit der Umgebung nicht zu vereinbarenden Gebäuden ist in jedem Fall eine Annäherung an einen dem Ensemble entsprechenden ursprünglichen bzw. vorherigen Zustand anzustreben.
- (3) Veränderungen an dem äußeren Erscheinungsbild von baulichen Anlagen sind unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenarten dieser Gebäude durchzuführen. Dabei sind vorhandene Fassadengliederungen, sichtbares Fachwerk, Gesimse und andere Gestalt bestimmende Architekturelemente so wiederherzustellen, dass der ursprüngliche Charakter des Gebäudes erhalten bleibt. Dies gilt auch für Bauteile, die für das Ortsbild oder die Entstehungszeit charakteristisch oder handwerklich wertvoll sind, wie z. B. Treppen,

Hoftüren, Hoftore, Schlusssteine, Beschläge, Gitter, Inschriften, Ornamente, Nischenfiguren, Skulpturen sowie charakteristische Hof- und Wegebeläge.

Ausdrücklich einbezogen in diese Gestaltungsvorgaben werden auch Elemente der Freiraumgestaltung, die historisch bedeutsam oder handwerklich wertvoll sind, wie z. B. Mauern, Zäune, Pforten, Skulpturen.

- (4) Die Bebauung im Dorfteil orientiert sich an den Drei- und Vierseithöfen. Die Giebelständigkeit der Hauptbaukörper ist in ihrem Bezug zur Straße prägend und ist bei Neubauten entsprechend anzuwenden.
- (5) Das Straßenbild ist durch Bewahrung der typischen Proportionen in Länge, Breite, Höhe und Dachneigung und der Abmessungen der Baukörper auf den einzelnen Grundstücken zu erhalten.

Neubauten müssen sich durch ihre Stellung, Kubatur und Proportion (ein- bis zweigeschossige Baukörper mit rechteckigem Grundriss) nach dem Vorbild der Hofanlagen des 18./19. Jahrhunderts in das Ortsbild einfügen.

§ 4

Dachgestaltung

- (1) Dächer sind als Steildächer (Satteldächer) mit einer Neigung von 40-48 Grad auszubilden. Bei Neubauten hat sich die Dachform in Neigung und maßstäblicher Struktur besonders an der Dachlandschaft der benachbarten Gebäude zu orientieren.
- (2) First- und Traufhöhen sowie die Dachüberstände sind der Umgebung anzupassen. Die Traufhöhen aneinander gebauter Gebäude sollen versetzt werden. Dieser Versatz soll jedoch bei gleicher Geschosshöhe 1,00 m nicht über- und 0,15 m nicht unterschreiten. An den Gebäuden ist ein Traufüberstand von höchstens 0,50 m einzuhalten; am Ortsgang ist ein Überstand von höchstens 0,30 m vorzusehen. Nebengebäude und Garagen sind von dieser Festsetzung ebenfalls betroffen.
- (3) Die Dachhöhe darf bei zweigeschossigen Gebäuden in der seitlichen Gebäudeansicht höchstens 45 % der Gesamtgebäudehöhe

Amliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

einnehmen, bei eingeschossigen Gebäuden keineswegs mehr als 55 %.

- (4) Zur Eindeckung der Hauptdachflächen sind Ziegel in roten bis braunen Farbtönen zulässig. Glasierte oder schwarze Dachziegel sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können engobierte, nicht glänzende Ziegel zur Anwendung kommen.
- (5) Dacheinschnitte („Negativgauben“) sind nicht zulässig. Liegende Dachflächenfenster sind nur an der der Straße abgewandten Seite zulässig. Die Verwendung liegender Dachfenster auf der der Straße zugewandten Gebäudeseite ist nur zulässig, wenn die Gebäudeseite im Winkel größer 45 Grad zum öffentlichen Straßenraum angeordnet ist. Die anderen Gebäudeseiten sowie weiter zurückgesetzte Gebäudeseiten im Inneren der Höfe gelten als straßenabgewandte Seite. Dachflächenfenster dürfen maximal 20 % der Dachfläche einnehmen.
- (6) Dachaufbauten dürfen nur als untergeordnete Gauben, die sich in die bestehende Dachlandschaft einordnen, errichtet werden (bevorzugt sind hier „Dachhechte“, „Fledermausgauben“ usw.). Im Einzelfall sind auch stehende Dachhäuschen (Spitzgauben) möglich.
 - Bei der Errichtung von Dachgauben muss der Abstand zwischen den einzelnen Gauben mindestens 1,00 m entsprechen, die Einzelgaubenbreite darf 2,00 m nicht überschreiten (gilt nicht für Fledermausgauben).
 - Zwischen Gaube und Dachende (Ortgang) muss ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden. Zwischen First, Traufe und Gaubenansatz ist ein Abstand von mindestens drei Ziegelreihen einzuhalten.
 - Für die Fenster der Gauben gilt entsprechend § 6.
 - Die nicht verglasten Gaubenflächen sind in der Farbe an die Dacheindeckung oder an die Farbe der Putzfaschen der Fassadenfenster anzugleichen. Dachfensterrahmen sind ebenfalls an die Fassadenfenster anzupassen.
 - Gauben auf derselben Dachfläche müssen gleich sein.
- (7) Notwendige Aufbauten (Aufzüge, Kamine, Dachaustritte u. ä.) sind so zu gestalten, dass sie in das Erscheinungsbild des gesamten

Gebäudes eingebunden sind und, soweit als möglich, nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind.

§ 5 Fassade

- (1) Die Fassaden sind grundsätzlich zu verputzen. Zulässig sind fein- bis mittelkörnige Glatt-Reibe- und unstrukturierte Kratzputze ohne Muster mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur. Ferner ist Natursteinmauerwerk und Holzverkleidung in Anlehnung an traditionelle Fassadenausbildungen zulässig. Glasbausteine dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind.
- (2) Verputz oder Verblendungen von Gebäudesockeln dürfen die tatsächliche Sockelhöhe – das ist der Abstand von Geländeoberkante bis Oberkante Erdgeschossfußboden – sowie die maximale Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (3) Glänzende Wandflächen und bildliche Darstellungen (Aufputzzeichnungen, vorgesetzte Bilder, aufgemaltes Fachwerk, Mauerwerksimitationen usw.) mit einer Fläche über 0,50 m² sind unzulässig. Verkleidungen aus Platten, Kunststoff, Verblendsteinen, Vorsatzklinker, Klinkerersatzstoffen, Riemchen, Schiefer, Schieferersatzstoffen und Keramik sind unzulässig, ausgenommen sind Sockel.
- (4) Grelle Farben sind unzulässig. Fassadenelemente wie Sockel und Traufgesimse können jeweils, entsprechend dem gewählten Farbton passend, heller oder dunkler abgesetzt werden.
- (5) Balkone und Loggien sind straßenseitig nicht zulässig.

§ 6 Fenster und Türen

- (1) Zum öffentlichen Verkehrsraum hin liegende, einsehbare Fensteröffnungen sind als stehendes Rechteck mit einem Seitenverhältnis zwischen 2:3 bis 3:4 auszubilden. Bei großen Fassadenöffnungen sind Einzel Fenster auszubilden und durch Pfeiler, Stützen

Amfliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

oder Pfosten zu trennen.

- (2) Die Flächensumme der Fassadenöffnungen darf straßenseitig ein Viertel der Fassadenfläche nicht überschreiten. Zur Verglasung ist nur farbloses, kein getöntes oder reflektierendes sowie nicht gewölbtes Fensterglas zu verwenden.
- (3) Vor den Fassaden vorstehende Rollladenkästen sind nicht zulässig.
Das Vermauern von Fassadenöffnungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, ist unzulässig. Ausnahmen sind bei Härtefall möglich. In diesem Falle ist die ehemalige Öffnung als Blindnische zu erhalten, d. h. die Vermauerung wird einige Zentimeter zurückgesetzt.
- (4) Hochglänzende metallische oder natureloxierete Fenster-, Schaufenster- und Türrahmen sowie Türblätter, Tore und Rollladenschienen sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind.
- (5) Die Anzahl und die Größe von Fenster- und Türöffnungen sowie ihre Anordnung und Gestaltung sollen sich an dem Vorbild der überlieferten Fassaden orientieren.
Fensterachsen von übereinanderliegenden Geschossen müssen sich aufeinander beziehen.
- (6) Schaufenster sind im Erdgeschoss zulässig. Sie sollen einen Sockel von mindestens 0,30 m aufweisen und sind als stehendes Format bis maximal zu einer Quadratform auszubilden.
Schaufensterachsen sollen auf die Fensterachsen der darüber liegenden Geschosse bezogen sein.

§ 7

Nebengebäude und Nebenanlagen

- (1) Die Gestaltung der Nebengebäude und Hauptgebäude ist aufeinander abzustimmen.
- (2) Sitzplätze, Carports und Pavillons dürfen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, an ihrer sichtbaren Oberfläche nicht aus Kunststoffmaterialien bestehen oder

mit solchen ummantelt sein.

Sie sind z.B. durch berankte Pergolen, schattenspendende Bäume, Hecken, Holzverkleidung usw. in den durch Grün geprägten Freiraum Dörgerhausens zu integrieren.

§ 8

Einfriedungen, Eingangsbereiche und Vorgärten

- (1) Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind bei Vorgärten nur in Form von Holz- oder Metallzäunen mit senkrechten Latten oder Stäben bis 1,00 m Höhe zulässig. Es sind nur matte, einheitlich zurückhaltende Farbtöne möglich. Ein seitlich an den Vorgärten anschließender Nutzgarten, wie z.B. Hausgarten, Streuobstwiese, Acker oder Weideland, kann, auch wenn er vom öffentlichen Straßenraum einsehbar ist, mittels Maschendrahtzaun eingefriedet werden. Sockelmauern unter Zauneinfriedungen sind bis maximal 0,30 m Höhe über dem Erdboden zulässig (Ausnahmen sind bei reliefbedingten Sockelmauern möglich). Zusätzlich sind lebende Hecken aus einheimischen Sträuchern bis 1,30 m Höhe als Einfriedung möglich, jedoch keine Koniferen.
- (2) Platz- und Wegebefestigungen auf den Gebäuden vorgelagerten Flächen und Grundstückszufahrten sind als Pflasterungen, Rasengitterflächen, Kiesflächen oder wassergebundene Decken herzustellen.
- (3) Vorgärten sind als Vegetationsflächen zu gestalten, sie dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen genutzt werden. Ihre Nutzung als Fahrzeugabstellfläche ist ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um ein Grundstück handelt, das aufgrund seiner Lage und seines Zuschnittes keine anderen Möglichkeiten zum Abstellen von Fahrzeugen bietet.
- (4) Die Pflanzung von Nadelgehölzen / Koniferen im Vorgarten darf höchstens ein Viertel des Gehölzbestandes ausmachen.
- (5) Hof- und Torbäume prägen die Typik des Dorfes und sollen nach Möglichkeit bei der Neubebauung oder Umnutzung von Grundstücken an den Grundstückszufahrten gepflanzt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (6) Vertikalbegrünung ist zulässig. Spaliere und Rankhilfen müssen in Form und Material auf das Gebäude abgestimmt sein und dürfen wertvolle gliedernde Architekturelemente nicht verdecken.
- (7) Oberirdische Behälter (z. B. Behälter für verflüssigte Gase, Regentonnen) dürfen nicht in den Vorgartenbereichen aufgestellt werden.

§ 9

Warn- und Antennenanlagen, Anlagen zur alternativen Energiegewinnung

- (1) Warnanlagen dürfen die das Gebäude prägenden und gliedernden Architekturelemente nicht verdecken sowie das Gesamtbild des Gebäudes nicht negativ beeinträchtigen.
- (2) Satellitenanlagen und Antennen dürfen nicht an den dem Straßenraum zugewandten Gebäudeteilen angebracht werden. Sollten sie aus technischen Gründen an der der Straße zugewandten Gebäudeseite angebracht werden müssen, dürfen sie die das Gebäude prägenden und gliedernden Architekturelemente nicht verdecken sowie das Gesamtbild des Gebäudes nicht negativ beeinträchtigen.
- (3) Anlagen zur alternativen Energiegewinnung, wie Sonnenkollektoren, dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Sollten sie aus technischen Gründen an der der Straße zugewandten Gebäudeseite angebracht werden müssen, dürfen sie die das Gebäude prägenden und gliedernden Architekturelemente nicht verdecken sowie das Gesamtbild des Gebäudes nicht negativ beeinträchtigen. Windräder sind im Satzungsgebiet nicht zulässig.

§ 10

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen innerhalb des Satzungsgebietes sind nur an der Stätte der Leistung im Ort zulässig. Ein einmaliger Hinweis für Gewerbebetriebe und Dienstleister, die innerhalb des Gebietes abseits von der Wittichenauer Straße liegen, ist bis 0,50 m² möglich; darüber hinaus

gilt Satz 1.

- (2) Werbeanlagen, Schaukästen und Automaten müssen sich in Platzierung, Ausmaß und Aussehen dem Charakter der umgebenden Bebauung unterordnen. Sie dürfen maximal bis 0,20 m unter die Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reichen.

Unzulässig sind grundsätzlich:

- bewegte Werbung
- Werbungen mit wechselnden oder grellfarbenem Licht
- Mehrfachwerbungen für den gleichen Sichtbereich
- vertikale Schriftzüge auf der Fassade
- Werbung über große Bereiche der Giebelflächen.

Ebenfalls unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Schaufenstern, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehenen Flächen mit Plakaten und Anschlägen.

- (3) Werbeanlagen dürfen Bauteile von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder geschichtlicher Bedeutung nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorn leuchtende oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben zulässig. Innen beleuchtete Ausleger sind erlaubt.
- (5) Neue Ausleger in traditionsgebundener, handwerklicher Fertigung sind zulässig und zu bevorzugen. Sie dürfen nur maximal 1,20 m in den Straßenraum ragen und ihre geschlossenen Werbeflächenteile sollen 0,60 m² nicht überschreiten.
- (6) Warenautomaten sind so anzubringen, dass durch sie das Erscheinungsbild der Fassaden nicht beeinträchtigt wird. Sie sind nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1. entgegen § 4 dieser Satzung Dächer unter 40 Grad und über 48 Grad Neigung errichtet oder sich bei Neubauten mit der Dachform in Neigung und maßstäblicher Struktur nicht besonders an der Dachlandschaft der benachbarten Gebäude orientiert (Abs. 1);

 - Dächer mit First- und Traufhöhen sowie Dachüberständen nicht der Umgebung anpasst, oder Traufhöhen, Traufüberstände oder Dachüberstände nicht entsprechend Abs. 2 ausführt;
 - Gebäude errichtet, bei denen die Dachhöhe in der seitlichen Gebäudeansicht bei zweigeschossigen Gebäuden mehr als 45 % bzw. bei eingeschossigen Gebäuden mehr als
 - 55 % der Gebäudehöhe einnimmt (Abs. 3); für die Dacheindeckung andere als die angegebenen Materialien und Farben verwendet (Abs. 4);
 - Dacheinschnitte, Dachaufbauten oder liegende Dachflächenfenster vorsieht, die nicht den Forderungen der Absätze 5, 6 und 7 entsprechen.
2. entgegen § 5 dieser Satzung die Fassaden mit stark strukturierten, untypischen Außenwandputzen versieht oder Glasbausteine einsetzt, die von öffentlichen Flächen aus einsehbar sind (Abs. 1);

 - verputzte oder verblendete Sockel über die tatsächliche Sockelhöhe (maximal 0,50 m) bis in den Erdgeschossbereich hineinzieht (Abs. 2);
 - Fassaden mit glänzenden Oberflächen oder bildlichen Darstellungen über 0,50 m² versieht oder Fassaden mit Platten, Kunststoff, Riemchen u.ä. der in Abs. 3 ausgeschlossenen Materialien verkleidet;
 - Außenwände oder Fassadenelemente mit grellen, leuchtenden Farben versieht (Abs. 4);
3. entgegen § 6 dieser Satzung Fensteröffnungen als liegende Formate ausbildet (Abs. 1);

 - Fassadenöffnungen vorsieht, deren Anteil die in Abs. 2 festgesetzten Obergrenzen überschreitet oder getöntes, reflektierendes oder gewölbtes Fensterglas einsetzt;
 - vor den Fassaden vorstehende Rollladenkästen anbringt oder vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare Fassadenöffnungen vermauert (Abs. 3);
 - hochglänzende metallische oder natureloxierte Fenster- oder Türrahmen, Türblätter, Tore und Rollladenschienen in einsehbaren Bereichen einsetzt (Abs. 4);
 - Schaufenster ohne Sockel und als liegendes Format ohne Achsenbezug zu den darüber liegenden Fenstern ausbildet (Abs. 6).
4. entgegen § 7 dieser Satzung die Gestaltung der Nebengebäude nicht mit der Gestaltung der Hauptgebäude abstimmt. (Abs. 1);

 - Sitzplätze, Carports oder Pavillons, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, mit Kunststoffmaterialien ummantelt bzw. an der sichtbaren Oberfläche Kunststoffmaterialien verwendet (Abs. 2).
5. entgegen § 8 dieser Satzung die Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anders einfriedet als mit Zäunen bzw. Hecken gemäß Abs. 1;

 - Zufahrten oder Vorgartenflächen mittels Schwarzdecke oder Ortbeton befestigt oder Vorgartenbereiche als Lager- oder Arbeitsfläche bzw. als Fahrzeugabstellfläche nutzt, es sei denn, auf dem Grundstück bieten sich aufgrund seiner Lage und seines Zu-
- Balkone und Loggien zur Straßenseite anbaut (Abs. 5).

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- schnittes keine anderen Möglichkeiten (Abs. 2 und 3);
- Oberirdische Behälter im Vorgarten aufstellt (Abs. 7).
6. entgegen § 9 dieser Satzung Warnanlagen, Satellitenanlagen, Antennen oder Anlagen zur alternativen Energiegewinnung so anbringt, dass prägende oder gliedernde Architekturelemente verdeckt sowie das Gesamtbild des Gebäudes negativ beeinträchtigt wird (Absätze 1, 2 und 3);
- Windräder errichtet, oder Anlagen zur alternativen Energiegewinnung so errichtet, dass das Ortsbild beeinträchtigt wird (Abs. 3).
7. entgegen § 10 (Abs. 1) dieser Satzung Werbeanlagen errichtet, die nicht an der Stätte der Leistung liegen, oder den einmaligen Hinweis nach Satz 2 größer als 0,50 m² vornimmt;
- entgegen § 10 (Abs. 2) dieser Satzung
 - bewegte Werbung,
 - Werbungen mit wechselnden oder grellfarbenem Licht,
 - Mehrfachwerbungen für den gleichen Sichtbereich,
 - vertikale Schriftzüge auf der Fassade,
 - Werbung über große Bereiche der Giebelflächen vorsieht.
 - entgegen § 10 (Abs. 2) Flächen mit Plakaten und Anschlägen beklebt, die nicht für Werbung und Information vorgesehen sind;
 - mit der Anbringung von Werbeanlagen Bauteile von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder geschichtlicher Bedeutung verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt (Abs. 3);
 - Lichtwerbung entgegen den Festsetzungen nach Abs. 4 anbringt;
 - Werbeausleger anbringt, die mehr als 1,20 m in den Straßenraum ragen oder größer sind als in Abs. 5 zugelassen;
 - Warenautomaten entgegen den

Festsetzungen nach Abs. 6 anbringt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 87 Abs. 3 SächsBO).

§ 12 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können nach § 67 SächsBO Abweichungen zugelassen werden. Die Abweichung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

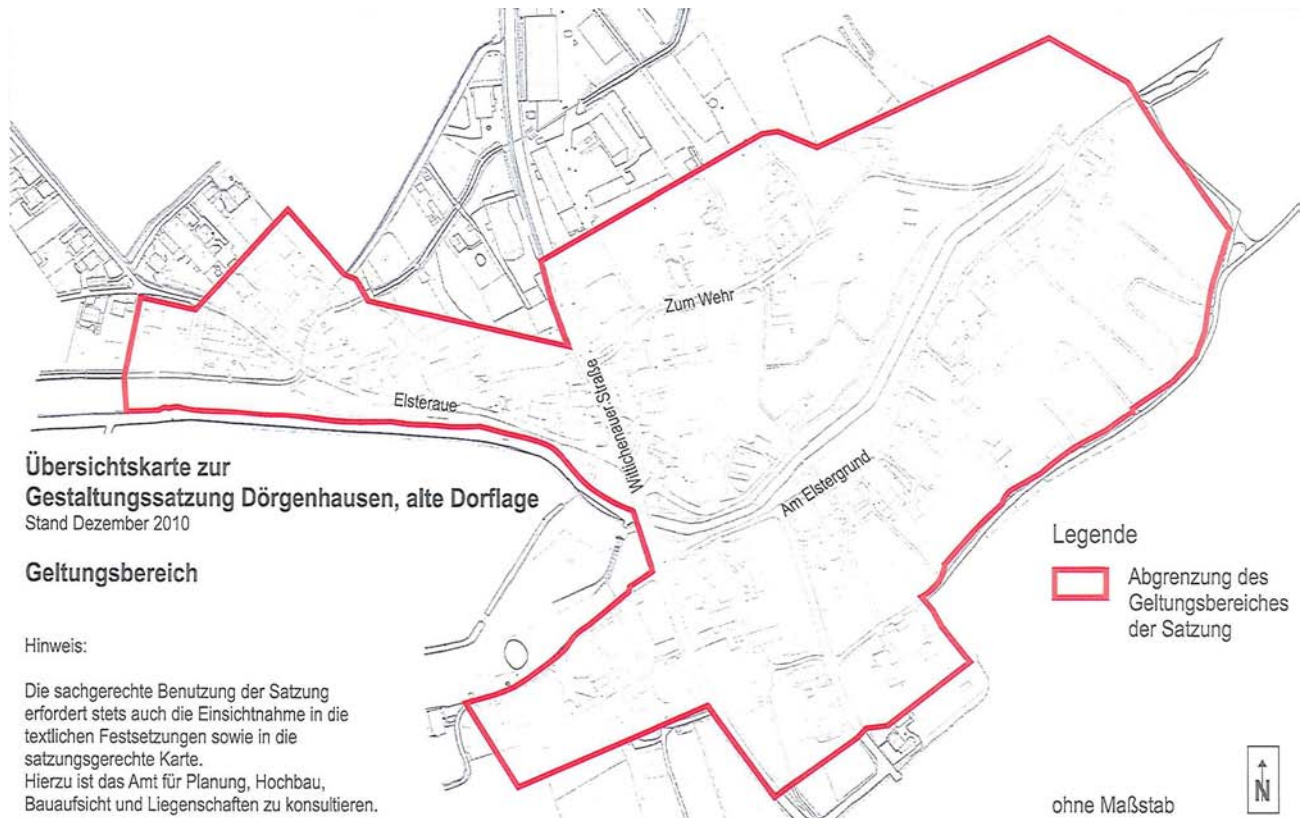
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 05.05.2011

Skora
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters
nach § 14 Abs.6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde
Hoyerswerda

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dörghenhausen Flur 1 (4744): 169/3, 169/4, 169/5, 170/1, 172/1, 173/1, 174, 175/2, 176/3, 178/1, 178/2, 179, 183/3, 184, 185/7, 186/1, 189/1, 189/2, 192/1, 198/2, 199, 200, 201/2, 201/5, 202/3, 202/5, 202/10, 207/1, 207/2, 208/3, 212/1, 212/2, 214/1, 214/2, 214/3, 215/1, 215/2, 215/3, 217/1, 217/2, 217/3,

219/4, 221/1

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Angabe der Flächengröße
3. Änderung der Angaben zur Nutzung
4. Änderung des Gebäudenachweises

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

30.05.2011 bis zum 29.06.2011

Amthche Bekantmachungen / Hamtske wozjewjenja

in der Geschftsstelle des Amtes fr Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungs-

akt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 04.05.2011

Richter
Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Wasserspeichersystem Lohsa II“

Der Teil-Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Dresden vom 23. Dezember 2010, Az.: 42-8963.20-01/WML/SPS Lohsa II zum o. g. Planfeststellungsverfahren liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 27. Juni 2011 bis einschließlich 11. Juli 2011

in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Markt 1, 02977 Hoyerswerda, im Zimmer 2.17

zur allgemeinen Einsichtnahme zu den üblichen Dienstzeiten:

Montag:	08:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr

aus.

Gleichzeitig ist die Einsichtnahme in die Ordner 7, 11 und 11a der Planunterlagen möglich. Diese Ordner dienen der Information über das Gesamtvorhaben, sind aber nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an den Restlöchern D und F sowie den Restlöchern Hartnikloch und Koblenz hier: Erweiterung des Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den in der Anlage dargestellten Gesamtgefahrenbereich besteht ein generelles Betretungsverbot. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des SächsOBA erteilt werden.
2. Die Allgemeinverfügung ist unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Lohsa sowie der Stadt Hoyerswerda als bekannt gegeben. Gleichzeitig werden der verfügende Teil der Allgemeinverfügung sowie die Allgemeinverfügung nebst Begründung im Internet unter www.bergbehoerde.sachsen.de zur Verfügung gestellt.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Sächsischen Oberbergamt während der Dienstzeiten eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 03731 / 372 – 0 gebeten. Sie ist zudem im Internet unter www.bergbehoerde.sachsen.de unter der Bezeichnung „Sperrbereich Restlöcher bei Lohsa“ veröffentlicht.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 erließ das SächsOBA bereits eine Allgemeinverfügung für den Bereich der Restlöcher D und F sowie für die Restlöcher Hartnikloch und Koblenz. Aufgrund aktueller geotechnischer Erkenntnisse ist die Erweiterung des bestehenden Sperrbereiches zur Abwehr der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich.

Die Restlöcher D und F sowie die Restlöcher Hartnikloch und Koblenz entstanden bei der unkontrollierten Flutung des ehemaligen Braunkohletagebaues Werminghoff I – jetzt Knappensee – im Jahre 1944. Da nach Einstellung des Betriebes keine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sind weitgehend ungesi-

cherte Bereiche verblieben.

Die Standsicherheit der Böschungs- und Uferbereiche war in der Vergangenheit infolge der viele Jahre andauernden großflächigen Absenkung des Grundwassers grundsätzlich gegeben. Mit der Einstellung der Braunkohleförderung in umliegenden Tagebauen in den 1990er Jahren steigt das Grundwasser wieder an, ohne dass jedoch die vorbergbaulichen Grundwasserstände überschritten werden. Der Grundwasserwiederanstieg führte und führt zunehmend zur Wassersättigung der Kippenbereiche, welche die Standsicherheit des Geländes erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der nahezu vollständigen Wassersättigung besteht in den gekippten Uferböschungen die Gefahr des Setzungsfleißens und in den sich im Hinterland anschließenden Kippenflächen die Gefahr des flächenhaften Geländebruchs (plötzlich stattfindende Böschungsrutschungen mit großen Rückgriffsweiten ins Hinterland oder großräumige Sackungen an der Geländeoberfläche). Auslöser dieser Böschungs- oder Geländebewegungen können z. B. Erschütterungen des Bodens sein.

Des Weiteren befinden sich im Umfeld der Restlöcher noch nicht verwahrte Hohlräume, welche beim Zusammenbrechen ebenso ein Gefährdungspotential für die Uferböschungen darstellen.

Das Sächsische Oberbergamt hat für Teilbereiche bereits Betretungsverbot ausgesprochen und umfangreiche Nutzungseinschränkungen festgelegt.

Der Grundwasserwiederanstieg ist im hydrologischen Einzugsgebiet im Wesentlichen abgeschlossen.

Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, wurden bisher noch nicht durchgeführt.

II. Rechtliche Wertung

1. Zuständigkeit

Das SächsOBA ist für diese Allgemeinverfügung als Polizeiverfügung zur Gefahrenabwehr die sachlich zuständige Polizeibehörde für die angeordneten Maßnahmen gemäß § 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung des

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrvVO) vom 6. März 2002 (SächsGVBl. S. 117), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589). Die Restlöcher D und F sowie die Restlöcher Hartnikloch und Koblenz sind Restlöcher im Sinne von § 2 Absatz 3 SächsHohlrvVO und das Sächsische Oberbergamt damit zuständig für Maßnahmen zur Abwehr dort erkannter bergbaulicher Gefahren.

2. Begründetheit

Die LMBV mbH hat nach dem Grundbruchereignis im Tagebau Spreetal weitere gekippte Bereiche in der Lausitz erneut geprüft und im Ergebnis der Überprüfung wurden Bereiche, welche sich noch unter Bergaufsicht befinden, vorläufig gesperrt (erweiterte Sperrbereiche). Hierzu wurden prioritär Bereiche geprüft, die aufgrund ihrer geotechnischen Zusammensetzung und ihres Aufbaus zum Grundbruch neigen könnten. Weiterhin wurden Bereiche überprüft, bei denen die lang anhaltenden Niederschläge im August / September 2010 zu einer zusätzlichen Wassersättigung der oberen Bodenpartien über dem Grundwasserspiegel geführt haben.

Ebenfalls wurden Tieflagen mit geringer Überdeckung sowie sensible Altbergbaubereiche (Bereiche außerhalb der Bergaufsicht) mit verflüssigungsfähigem Material in diese Erstbewertung mit einbezogen.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung durch die LMBV mbH wurden dem Sächsischen Oberbergamt übergeben.

Gemäß § 3 Absatz 1 SächsPolG kann die zuständige Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Die benannten Bereiche werden hauptsächlich als Naturschutzgebiet und durch die Forstwirtschaft genutzt. Auf Grund des noch vorhandenen Gefährdungspotentials sind durch einen vom Sächsischen Oberbergamt anerkannten Sachverständigen für Geotechnik auf der Grundlage von geotechnischen Untersuchun-

gen umfangreiche Sperrbereiche und Nutzungseinschränkungen festgelegt worden.

Der ausgewiesene Gefahrenbereich wird im Gelände mit Beschilderungen kenntlich gemacht.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr **erforderlich**. Durch Einwirkungen von äußeren und inneren dynamischen Initialen kann es während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahmen zu einem Gefügezusammenbruch des lockeren wassergesättigten Kippenuntergrundes kommen, wodurch der wirksame Bruchreibungswinkel und damit die Tragfähigkeit des Untergrundes verloren gehen. Im Falle des Eintritts eines Setzungsfließereignisses besteht eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen. Die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist daher zur Abwehr der Gefahren im Bereich der bekannten Restlöcher zwingend erforderlich.

Gemäß § 7 SächsPolG können auch nicht verantwortliche Personen als sogenannte „Nichtstörer“ in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen durch differenziert ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbote dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Im Rahmen der Störerauswahl ist die Heranziehung eines anderen etwaig Verantwortlichen aufgrund der Art der getroffenen Anordnungen nicht Erfolg versprechend; die erkannte Gefahr einer Kippenrutschung kann ohne die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen durch die Polizeibehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewehrt werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Dem angeordneten Sofortvollzug liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse des Adressaten gegenüber. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der

Amtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjenja

uneingeschränkten Nutzung der benannten Restlöcher im definierten Gefahrenbereich.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Nieder-

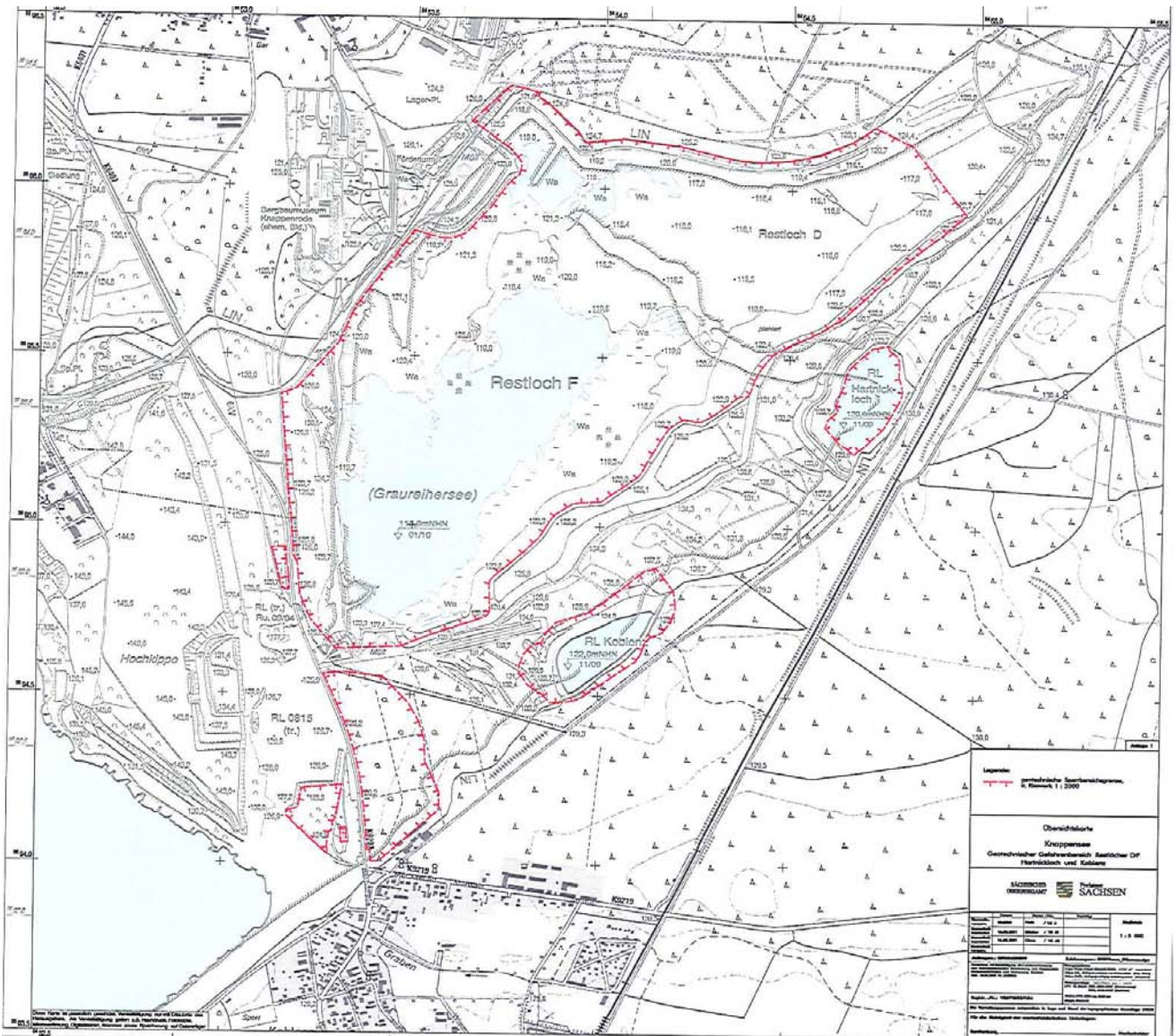
schrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg, Widerspruch eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 100 853 in 01078 Dresden gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Freiberg, 16. Mai 2011

Christof Voigt

Anlage 1

Karte mit Darstellung des Gesamtgefahrenbereichs der Restlöcher D und F sowie der Restlöcher Hartnikloch und Koblenz



Informationen / Informacieje

Mahn, Edith G.-v.-Scharnhorst-Str. 2	28.06.1931	Semmelweisstr. 29	
Hartling, Winfried Brigitte-Reimann-Str. 4	29.06.1931	<u>90 Jahre</u>	
Liebeskind, Gitta J.-G.-Herder-Str. 25	29.06.1931	Welke, Paul Bautzener Allee 33	04.06.1921
Raak, Inge Hufelandstr. 43 B	29.06.1931	Müggenburg, Ilse Ratzener Str.7	06.06.1921
Wappler, Karl-Heinz Juri-Gagarin-Str. 19	30.06.1931	Dieckmann, Lisbeth Lilienthalstr. 12	18.06.1921
<u>85 Jahre</u>		Metan, Anna Ortsteil Bröthen / Michalken Hauptstr. 33	21.06.1921
Wenzlaff, Erika Hufelandstr. 28	02.06.1926	Saifert, Johanna C.-v.-Stauffenberg-Str. 13 A	23.06.1921
Weidner, Gertrud Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1	03.06.1926	Schneider, Erna August-Bebel-Str. 17 C	24.06.1921
Karpe, Sigrid Bautzener Allee 37	04.06.1926	Zschech, Hanna Ortsteil Zeißig Bautzener Str. 29	26.06.1921
Schöne, Karl Röntgenstr. 12	10.06.1926	Pernau, Irene An der Thrune 3 A	30.06.1921
Bongartz, Heinrich Erich-Weinert-Str. 5	11.06.1926	<u>95 Jahre</u>	
Kunze, Maria An der Kummelmühle 13	11.06.1926	Boden, Ottilie Bautzener Allee 27	22.06.1916
Böhme, Helga Lange Str. 7	15.06.1926	<u>96 Jahre</u>	
Hollunder, Heinz Grünewaldring 19	15.06.1926	Petschick, Ilse Ortsteil Schwarzkollm Mühlenweg 2	26.06.1915
Hendrischk, Walter Am Bahnhofsvorplatz 10 B	17.06.1926	<u>99 Jahre</u>	
Langefeld, Gertrud Pestalozzistr. 4 F	19.06.1926	Lugk, Marie G.-v.-Scharnhorst-Str. 3	19.06.1912
Rosentreter, Elsbeth	21.06.1926		

Informationen / Informacije

Schüler der 7. Klassen und Eltern aufgepasst!

Anmeldung Jugendweihe 2012

Nach dem die Jugendweihen 2011 mit wachsenden Interesse großen Anklang gefunden haben, läuft die Anmeldung zur Jugendweihe 2012 beim Sächsischen Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V. . Bereits im Juni 2011 zu Pfingsten gibt es die Auftaktparty im Pfingstcamp für die Jugendweiheteilnehmer 2012. Auch für die Ferienmonate und bis zum Höhepunkt der Jugendweihefeier 2012 sind monatlich vielfältige Veranstaltungen und Leistungen in unserem Angebotspaket zu Bildung- Kultur- Sport- Reisen. Natürlich fehlt die Jugendweihe- Abschlussfahrt nicht. Sie geht in den Osterferien 2012 nach Paris. Um die Vielfalt der Veranstaltungen entsprechend den Bedürfnissen der Jugendlichen einordnen zu können, bitten wir um Anmeldung bis 30. Juni 2011. Dazu gibt es noch einen weiteren Vorteil in der Höhe der Teilnehmergebühr.

Sie erreichen uns:

Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendwei-

he e.V., Großregion Bautzen

Große Brüdergasse 1

02625 Bautzen,

Bürozeit: dienstags 10 – 12 und 13 – 17 Uhr

Tel.: 03591-532010

Mobil: 0151-16337490

E-Mail: bautzen@jugendweihe-sachsen.de

Sprechzeiten: (außer in den Ferien)

Kamenz: jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14 – 17 Uhr, Kundenbüro Wüstenrot, Weststraße 22, Kamenz

Bischofswerda: jeden 2. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14 – 17 Uhr bei der Volkssolidarität Stiftstraße 2, Bischofswerda

Hoyerswerda: jeden 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14 – 17 Uhr beim Kinderschutzbund, Ernst Heim Str. 26 (bis Ende Juni, dann andere Anschrift)

Neben den bereits durchgeführten, führen wir gern auch weitere Informationsabende zur Jugendweihe 2012 auf Einladung von Eltern durch.

9. Sitzung des Beirates für sorbische Angelegenheiten der Stadt Hoyerswerda

Der Beirat für sorbische Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda führt seine nächste Sitzung der Wahlperiode 2009 - 2014

am Mittwoch, dem **25. Mai 2011**, ab 17.00 Uhr
im Christlichen Gymnasium Johanneum
in Hoyerswerda - Altstadt durch.

Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung werden folgende sein:

Information zum Sorbischunterricht und zu weiteren Aktivitäten für die Förderung sorbischer Sprache und

Kultur am Johanneum / Anfragen und Diskussion hierzu sowie Schlussfolgerungen, insbesondere auch zur Zusammenarbeit in Vorbereitung des 100. Gründungstages der Domowina im Jahre 2012 / Auswertung der Beteiligung der Stadt am Wettbewerb "Sprachfreundliche Kommune - Die sorbische Sprache lebt!" und Schlussfolgerungen für die Zukunft / Information zu Aktivitäten des Domowina - Regionalverbandes "Handrij Zejler" in Vorbereitung auf den 100. Jahrestag der Gründung der Domowina / Information zum Sorbischen Heimattag in Spohla am 19.06.2011.

Werner Srocka
Beiratsvorsitzender

9. posedzenje přirady za serbske naležnosće Města Wojerecy

Přirada za serbske naležnosće Wulkeho wokresneho města Wojerecy přewjedže swoje přichodne posedzenje

srjedu, dnja 25. róžownika 2011, w 17.00 hodž.
w Křescanskim gymnaziju Johanneum
we Wojerecach - Stare město.

Wobsahowe čezišća posedzenja budu:
informacija k wučbje serbsčiny a dalšim aktiwitam za spěchowanje serbskeje řeče a kultury w Johanneumje /

Informationen / Informacije

naprašovanja a diskusija k tomu kaž tež konkluzije, wosebje tež za zhromadne džěło w přihotach na 100. róčnicu založenja Domowiny w léće 2012 / wuhódnoćenje wobdźělenja města na wubědźowanju "Řěčam přichilena komuna - Serbska řeč je žiwa!" a konkluzije do přichoda / informacija k aktiwitám Župy

"Handrij Zejler" w přihotach na 100. róčnicu založenja Domowiny / informacija k Serbskemu domizniskemu dnjej dnja 19.06.2011 w Spalach.

Werner Sroka
předsyda přirady

Gemeinsam tanzen statt einsam zu bleiben...

Seniorentanz und Line Dance - erstmals im Sportclub Hoyerswerda e.V.

Tanzen bringt den Kreislauf in Schwung, hält die Gelenke fit, dient der Sturzprophylaxe, fördert die Konzentrationsfähigkeit und beschert ein unterhaltsames Gemeinschaftserlebnis. Tanz ist Bewegung und Bewegung ist Leben.

Wir eröffnen am 30.05.2011 von 17.30-18.30 Uhr in der Turnhalle der Lindenschule, J.- G.- Herder-Straße 26 eine **Line Dance** Gruppe. Line Dance ist eine Form des Gruppentanzes, bei der einzelne Tänzer in Reihen und Linien, vor- und nebeneinander, ohne direkten Partner getanzt wird. Die Tänze sind passend zur Musik choreografiert, die meist aus den Kategorien Country und Pop stammt.

Ab dem 01.06.2011 von 10.00-11.00 Uhr wird in der Jahnsporthalle eine neue **Seniorentanzgruppe** aufgebaut. In einer Mischung aus Herz-Kreislauf-Training und vor allem Spaß können verschiedene Tänze und Tanzrichtungen ausprobiert werden. Seniorentanz bedeutet gemeinsam mit anderen aktiv zu sein, Freude an der Bewegung zu finden, Gleichgesinnte zu treffen sowie Herz-Kreislaufsystem und Gedächtnis zu stärken.

Für die arbeitende Bevölkerung besteht jeden Donnerstag von 19.30-20.30 Uhr in der Turnhalle des Johanneum die Möglichkeit, sich bei der Dance Aerobic auszupeinern, fit und aktiv zu halten sowie Spaß an der Bewegung zu finden.

Es sind alle recht herzlich zum Schnuppern und Ausprobieren eingeladen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Sportclub Hoyerswerda e.V. unter der 03571-6079825.

Die Verbraucherzentrale informiert

Jugendliche als Kunden heiß umworben Mit Gutschein zum Vertragsabschluss gelockt

Die Zeit der Jugendweihen und Konfirmationen neigt sich für dieses Jahr dem Ende zu. Unter den vielen Geschenken werden Teenager manchmal auch einen Gutschein einer Bank oder Sparkasse finden. Einzulösen sind diese in den Kreditinstituten – allerdings nicht als Barauszahlung, sondern vielmehr bei einem Vertragsabschluss. „Dabei sollten die Jugendlichen und ihre Eltern darauf achten, dass sie keine falsche Auswahl treffen“, empfiehlt Andrea Heyer, Finanzexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen.

Ziel derartiger Gutscheinaktionen ist es aus Sicht der Anbieter, neue auf Dauer angelegte Geschäftsverbindungen zu knüpfen. Richtig aus Sicht der Eltern ist es, ihre Kinder beim Erlernen des Umgangs mit Geld zu

unterstützen. So können diese mit einem eigenen Jugendgirokonto wichtige Erfahrungen sammeln. Wer einen Gutschein im Zusammenhang mit einem solchen kostenfreien Konto einlöst, kann nicht viel verkehrt machen.

Anders sieht es bezüglich weiterer Angebote der Geldhäuser aus. Die Sparkasse Leipzig bietet zum Beispiel Eltern und Kindern auch an, den 25-Euro-Gutschein im Zusammenhang mit dem Abschluss einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung oder eines Bausparvertrages einzulösen. „Diese Verträge machen für den angesprochenen Personenkreis wenig Sinn“, informiert Heyer. Kapital bildende Lebens- und private Rentenversicherungen sind unflexibel und teuer. Sie werden grundsätzlich auf das Rentenalter abgeschlossen, von dem die Jugendlichen schätzungsweise noch 50 Jahre entfernt sind. Sie entsprechen nicht dem Bedarf eines Minderjährigen. Der Abschluss eines Bausparvertrages macht frühestens in dem Jahr Sinn, in dem der Schüler das 16.Lebensjahr vollendet. Erst

Informationen / Informacieje

dann kann die staatliche Förderung in Form der Wohnungsbauprämie genutzt werden. Sofern an einen solchen Abschluss gedacht wird, sollten jedoch vorab die Konditionen, so etwa die Guthabenzinsen und die Kosten, verglichen werden. Der Gutscheinanbieter muss dabei nicht die beste Wahl sein.

Eltern können sich bei der Verbraucherzentrale Sachsen beraten lassen, welche Finanzverträge für ihre Sprösslinge sinnvoll sind. Antworten gibt es auf Fragen rund um die Eröffnung eines Girokontos zu sinnvollen

Sparverträgen oder etwa dem Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Neben der telefonischen Beratung montags, mittwochs und donnerstags von 10-12 und 13-16 Uhr unter der Nummer 0900-1-797777 (1,24 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) können auch ausführlichere, persönliche Beratungstermine vereinbart werden. Dies ist unter der Rufnummer 0180-5-797777 (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreis max. 0,42 €/Min.) möglich.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.